

ZH_OBERGERICHT SB110536 vom 16. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110536

FR: ZH_OBERGERICHT SB110536 du 16 janvier 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110536 del 16 gennaio 2012

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO 5/6 der für die Untersuchung und das gerichtliche Verfahren entstandenen Kosten. 1/6 der Kosten wurden auf die Gerichtskasse genommen. (Urk. 47 S. 43 Ziff. 10 und Ziff. 11). Die Kosten für die amtliche Verteidigung (Entschädigung für die Untersuchung Fr. 5'960.75, Entschädigung für das erstinstanzliche Verfahren Fr. 6'881, vgl. Urk. 44) wurden einstweilen vollständig auf die Gerichtskasse genommen. Die dem Beschuldigten jeweils zu 5/6 auferlegten Kosten wies die Vorinstanz in folgenden Positionen aus: Fr. 4'000.-- Gerichtsgebühr, Fr. 3'490.-- Kosten der Kantonspolizei, Fr. 11'094.-- Auslagen Untersuchung.

E. 1.2

In der Berufungserklärung vom 8. August 2011 rügte der Verteidiger die in Ziff. 11 des vorinstanzlichen Urteils festgelegte Kostenaufteilung, wonach dem Beschuldigte 5/6 der Kosten auferlegt wurden. Zudem richtete der Verteidiger die Berufung gegen die Kostenauflegung der in Ziff. 10 des Urteils aufgeführten Kosten der Kantonspolizei in der Höhe von Fr. 3'490.-- und die Auslagen der Untersuchung in der Höhe von Fr. 11'094.-- (Urk. 48 S. 4/5. vgl. auch Urk. 66 S. 15 ff.).

- 46 - 2. Erstinstanzliche Kostenfestsetzung und -auferlegung

E. 1.3

Innerhalb des massgebenden Strafrahmens ist die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu bemessen, wobei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters zu berücksichtigen sind (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Beim Verschulden ist zwischen der Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. 2. Tatkomponenten

E. 1.4

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung folgende Beweisergänzungsbegehren (Urk. 66): "- Lebendwahl- oder Fotokonfrontation mit anschliessender Zeugen- einvernahme von Frau H._____; - Lebendwahlkonfrontation oder Fotokonfrontation mit anschliessen- der Zeugeneinvernahme von Frau I._____; -

Einvernahme der rapportierenden Polizisten und der jeweiligen Geschädigtenvertreter als Zeugen zur Frage der gehörig gestellten Strafanträge." Darauf ist im Rahmen der Sachverhaltserstellung einzugehen.

E. 2

Umfang der Berufung

E. 2.1

Gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Soweit das Verfahren eingestellt oder die beschuldigte Person freigesprochen wird, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Die Anklage der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl vom 30. November 2010 gegen den Beschuldigten ist in elf Anklagepunkte unterteilt (HD, ND 1, ND 2, ND 3, ND 4, ND 5 und ND 7 bis 10). Das HD betrifft die versuchte Erpressung und bildet einen Schwerpunkt in der Anklageschrift. Im Nebendossier 1 geht es um das Delikt gegen das Strassenverkehrsgesetz. Unter ND 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 10 sind die verschiedenen Einbruchdiebstähle, teils als versuchte Tatbegehung, aufgeführt. Bei ND 3 geht es zusätzlich um den Tatbestand der Begünstigung. Im Tatbereich der Einbruchdiebstähle liegen somit 8 Anklagepunkte vor. In der Hälfte dieser Anklagepunkte erging im vorinstanzlichen Urteil gegen den Beschuldigten ein Schuldspruch (ND 5, 7, 9, 10), in der anderen Hälfte erging ein Freispruch (ND 2, 3, 4, 8). Nachdem im Hauptanklagepunkt der versuchten Erpressung (HD) sowie im Nebendossier 1 (SVG) und Nebendossier 3 (Begünstigung) ein Schuldspruch erging, wird deutlich, dass im Hinblick auf die gesamte Anklage im stark überwiegenden Teil gegen den Beschuldigten eine Verurteilung erfolgte. Vor diesem Hintergrund ist die von der Vorinstanz getroffene Kostenaufteilung im Umfang von 5/6 zulasten des Beschuldigten und von 1/6 zulasten der Gerichtskasse nicht zu beanstanden.

E. 2.2.1

Die Vorinstanz hat das Verschulden des Beschuldigten hinsichtlich der versuchten Erpressung als nicht mehr leicht eingestuft (Urk. 47 S. 30). Dabei hat sie korrekt festgehalten, dass der Beschuldigte nicht eine spontane Idee verwirklichte, sondern der Tatausführung eine gewisse Planung vorausging. So war der Auftritt als Handwerker und die Geschichte mit dem Onkel, bei welchem der verstorbene Ehemann der Geschädigten noch Schulden gehabt haben soll, gezielt vorbereitet. Weiter versuchte der Beschuldigte durch das von ihm gewählte Vorgehen zuerst das Vertrauen der Geschädigten zu gewinnen, um sie nachher mit der Ansprache des angeblichen Doppellebens ihres verstorbenen Ehemannes und mit den wiederholten Vorsprachen planmässig zu verunsichern. Dabei erhoff-

- 39 - te er sich, die durch dieses Vorgehen überrumpelte und durch sein mehrfaches Auftreten massiv geängstigte Geschädigte zu einer Vermögensdisposition veranlassen zu können. Dass er sich eine ältere Person als Opfer aussuchte, welche er dann sofort sichtlich beunruhigte und dies auszunutzen versuchte, zeigt, wie auch die Vorinstanz ausführte, eine gewisse Unverfrorenheit und Rücksichtslosigkeit des Beschuldigten. Weiter ist dem

Beschuldigten schwer anzulasten, dass er mit seinem Vorgehen, stets am Wohnort der Geschädigten aufzutauchen und dem damit verbundenen Eindringen in deren Privatsphäre, die Geschädigte massiv in ihrem Sicherheitsgefühl beeinträchtigte. Der Beschuldigte hat bei der Geschädigten eine Unsicherheit hervorgerufen, welche sie tief getroffen hat und nach der Tat wohl noch fortdauerte. Im Übrigen bleibt zu erwähnen, dass der vom Täter avisierte Deliktsbetrag in der Höhe von Fr. 300'000.-- von einer beträchtlichen kriminellen Energie zeugt. In subjektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte direkt vorsätzlich handelte, mitunter erstreckte sich die Tatausführung über mehrere Tage, wobei der Beschuldigte jedes Mal erneut den Vorsatz zur Tat fassen musste. Diese Tatsache offenbart einen erheblichen deliktischen Willen des Beschuldigten. Weiter ist von Bedeutung, dass sich der Beschuldigte aus rein finanziellen Motiven zur Tat entschloss. Dies obwohl er im Tatzeitpunkt voll erwerbstätig war, noch zu Hause bei seinen Eltern lebte und keinen besonderen finanziellen Pflichten nachzukommen hatte, auf ihm demnach keinerlei finanzieller Druck lastete. Ebenfalls zu Lasten des Beschuldigten bleibt zu erwähnen, dass er sich aus freien Stücken zur Tat entschloss. Diese subjektiven Faktoren wirken sich verschuldenserhöhend aus.

E. 2.2.2

Als Zwischenergebnis ist daher festzuhalten, dass das objektive Verschulden durch die genannten subjektiven Faktoren insgesamt eine Erhöhung erfährt. Es ist somit für die versuchte Erpressung von einem nicht mehr leichten bis erheblichen Tatverschulden auszugehen.

E. 2.2.3

Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch anzuführen, dass die Tat nicht über das Versuchsstadium hinaus gelangte und es somit zu keiner Vermögensdisposition seitens der Geschädigten kam. Jedoch ist von einem vollendeten Ver-

- 40 - such auszugehen, weshalb es sich rechtfertigt, das Verschulden des Beschuldigten nach wie vor als nicht mehr leicht einzustufen, woraus eine Einsatzstrafe für die versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB im Bereich von rund 15 Monaten resultiert.

E. 2.2.4

Wenn der Beschuldigte nun vorbringt, er habe der Geschädigten nie explizit ernstliche Nachteile angedroht, so trifft das insoweit zu, als dass er ihr gegenüber keine konkreten Angaben darüber machte, was passieren würde, wenn sie das Geld nicht bezahle. Jedoch ist mit der Vorinstanz die Androhung ernstlicher Nachteile darin zu sehen, dass das Vorgehen und gesamte Verhalten des Beschuldigten für die Geschädigte nichts anderes bedeuten konnte, als dass dieser weiterhin auf seiner Forderung beharren, sie erneut aufsuchen und weiterhin mit haarsträubenden Geschichten über ihren verstorbenen Ehemann konfrontieren und sie weiterhin beobachten würde. Überdies ist die Aussage des Beschuldigten, sie solle der Polizei besser nicht telefonieren, im gesamten Kontext nur dahingehend zu verstehen, als dass sie ansonsten ernstliche Nachteile zu befürchten hätte und stellt mitunter eine implizite Drohung dar (vgl. dazu auch BGE 129 IV 262). Nachdem der Beschuldigte schon zu Beginn seiner Vorsprache erkannte, dass die Geschädigte über das von ihm Vorgebrachte zutiefst beunruhigt war, nutzte er dies aus, indem er die Angst der Geschädigten durch das weitere Vorgehen noch mehr schürte. Die durch den Druck des Beschuldigten hervorgerufene Angst, führte bei der Geschädigten zu einer massiven Beeinträchtigung der Lebensqualität. Auch darin sind die angedrohten ernstlichen Nachteile

zu erblicken, denn die Geschädigte hätte wohl damit rechnen müssen, dass bei Nichtbezahlung der Fr. 300'000.-- diese Beeinträchtigungen fort dauerten. Dies war dem Beschuldigten bewusst und gerade deshalb konnte er sich die Bezahlung des Geldbetrages erhoffen.

E. 2.2.5

Ebenfalls mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die mehrfachen unerwünschten Besuche auch eine andere Person in der Lage der Betroffenen in

- 33 - grosse Angst versetzt hätten. Mitunter hat sich der Beschuldigte eine ältere, alleinstehende Frau als Opfer ausgesucht, welche einfacher zu verängstigen und bei welcher weniger Widerstand zu erwarten war. Dieser subjektive Moment ist bei der Frage, wie das Auftreten und die Aussagen des Beschuldigten wirkten, zu berücksichtigen. Es ist ohne weiteres klar, dass eine ältere allein stehende Person, welche von einer Situation völlig überrascht wird, das Verhalten eines Fremden schneller als Bedrohung wahrnimmt, als eine durchschnittliche Person einer anderen Altersgruppe. Der Tatbestand der Erpressung schützt jedoch, wie eingangs erwähnt, auch Personen mit schwächerer Widerstandskraft als sie ein Durchschnittsbürger aufweist. Der Beschuldigte setzte die Geschädigte gezielt psychisch unter Druck, um sie zu verängstigen und sie dadurch gefügig zu machen, ihm das geforderte Geld zu geben.

E. 2.2.6

Aufgrund dieser Erwägungen ist das Tatbestandsmerkmal der Androhung ernstlicher Nachteile erfüllt.

E. 2.3

Gestützt auf die Erwägungen in Ziff. I. 3. sind im Berufungsentscheid die Verfahren wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und mehrfacher Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB betreffend ND 5, ND 9 und ND 10 einzustellen, weshalb die im erstinstanzlichen Urteil getroffene Kostenregelung grundsätzlich zu überprüfen ist (Art. 428 Abs. 3 StPO). Nachdem die Freisprüche jedoch allesamt Nebendossiers betreffen, in welchen im vorinstanzlichen Urteil ein Schuldspruch wegen Diebstahls (ND 5) bzw. wegen

- 47 - versuchten Diebstahls (ND 9 und ND 10) erging und somit die Verfahren ohnehin geführt werden mussten, was zweifelsohne vom Beschuldigten zu vertreten ist, hat es bei der vorinstanzlichen Kostenaufteilung zu bleiben (Art. 426 Abs. 2 StPO). Dem Beschuldigten sind somit 5/6 der Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen gerichtlichen Verfahrens aufzuerlegen. 1/6 der entsprechenden Kosten sind auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 2.3.1

Was die Einbruchdiebstähle betrifft, so ist in objektiver Hinsicht zu erwähnen, dass die Tatausführung bei allen Delikten offenbar keiner grossen Planung, sondern mehr oder weniger spontan erfolgte (vgl. ND 5/3, ND 7/7, ND 9/4, ND 10/4). Jedoch bleibt zu erwähnen, dass der Beschuldigte (und der Mittäter) für die Ausführung der Delikte Werkzeuge benötigten. Insoweit bedurfte es doch gewisser Vorbereitungsmaßnahmen. Bei der Gemeinde B._____ gelang es dem Beschuldigten und seinem Mittäter Fr. 600.-- Bargeld zu entwenden. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass bei den ausgewählten Tatobjekten zum Vornherein nicht mit der Erbeutung vieler Wertgegenstände

zu rechnen war, weshalb das Ausmass der Vermögensschädigungen zum Vornherein beschränkt war. Dadurch offenbarte der Beschuldigte eine eher niedrige kriminelle Energie. Jedoch ist entgegen der Ansicht der Verteidigung nicht von Bagatteinbrüchen zu sprechen. So ist durch die vom Beschuldigten verübten Delikte ein beträchtlicher Sachschaden entstanden. Der Beschuldigte hat diese Delikte in Mittäterschaft begangen. Es findet sich in den Akten kein Hinweis darauf, dass seine Tatbeiträge untergeordneter Natur gewesen wären. Insbesondere ist in Bezug auf den Diebstahl in ND 5 davon auszugehen, dass der Beschuldigte Haupttäter war, da sein Komplize offenbar im Auto wartete (ND 5/3 S. 1 f.).

E. 2.3.2

Auch diese Delikte verübte der Beschuldigte direktvorsätzlich. Jedoch macht der Beschuldigte verschiedentlich geltend, im Zeitpunkt der Begehung der Einbruchdiebstähle unter Alkoholeinfluss gehandelt zu haben (HD 8/6 S. 5 Urk. 48 S. 4). Nachdem der Beschuldigte gemäss eigenen Aussagen spätestens im Zeitpunkt des Begehens der versuchten Erpressung, mithin ab Ende Mai 2009, wieder "clean" gewesen ist (HD 8/6 S. 10), kommt für den Diebstahl zulasten der Gemeinde B._____ (ND 5), welcher der Beschuldigte zwischen dem 13. Juni

- 41 - 2009 und dem 16. Juni 2009 begangen hat, eine Tatbegehung unter Alkoholeinfluss nicht in Betracht. Den versuchten Einbruchdiebstahl zulasten des C._____ (ND 7) sowie die versuchten Diebstähle zulasten des Oberstufenschulhauses L._____ (ND 9) und des Primarschulhauses D._____ (ND 10) beging der Beschuldigte zwischen dem 10. und dem 12. März 2009, für welchen Zeitraum er Alkoholprobleme geltend macht. Jedoch ist es so, dass der Beschuldigte in den Einvernahmen jeweils bei jenen Sachverhalten auf seine Alkoholprobleme verwies, bei welchen er keine Erinnerung an die ihm vorgeworfenen Taten mehr hatte. Dies ist jedoch bei den Delikten in ND 7 (C._____), ND 9 (Oberstufenschulhaus L._____) und ND 10 (Primarschulhaus D._____) nicht der Fall (vgl. HD 8/5 S. 3 ff.). Insoweit kommt dem Beschuldigten gestützt auf diese Erwägungen hinsichtlich des subjektiven Verschuldens keine Entlastung zu.

E. 2.3.3

Insgesamt ist hinsichtlich dieses Tatkomplexes von einem noch leichten Verschulden auszugehen, woraus - für sich allein bewertet - eine Strafe im Bereich von 6 Monaten resultieren würde. Es bleibt zu berücksichtigen, dass bei drei Einbrüchen eine versuchte Tatbegehung vorliegt was grundsätzlich zu einer leichten Strafminderung führen müsste. Auf der anderen Seite ist jedoch die Deliktsmehrheit deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen, weshalb die ermittelte Strafe um rund einen Monat zu erhöhen wäre.

E. 2.4

Aufgrund der vom Verteidiger erhobenen Einwände ist weiter zu prüfen, ob dem Beschuldigten anteilig die Kosten der Kantonspolizei Zürich von total Fr. 3'490.-- sowie die Auslagen der Untersuchung von total Fr. 11'094.-- in Ziff. 10 des vorinstanzlichen Erkenntnisses aufzuerlegen sind.

E. 2.4.1

Die Kosten der Kantonspolizei Zürich sind durch DNA-Auswertungen betreffend ND 2, ND 3, ND 4 ND 8 und ND 10 entstanden. Konkret konnten bei den entsprechenden Tatobjekten Spuren abgenommen werden, wobei bei einem Spurenangleich in der

AFIS-Datenbank, mit Ausnahme von Nebendossier 10, der Beschuldigte als Spurenverursacher identifiziert werden konnte (vgl. Urk. ND 2/4 vom 10.12.2009, ND 3/4 vom 21.12.2009, ND 4/7 vom 21. Dezember 2009, ND 8/6 vom 21. Dezember 2009, ND 10/6 vom 1. Februar 2010). Die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl führte in Zusammenarbeit mit der Kantons- polizei Zürich, Spezialabteilung 3, Einbruch 2, ein Ermittlungsverfahren unter dem Namen "... " gegen den Beschuldigten und weitere Personen durch. Im Rahmen dieses Ermittlungsverfahrens kam es nach der Verhaftung des Beschuldigten vom 1. Dezember 2009 zur Untersuchung verschiedener ungeklärter Einbruchdieb- stähle (u.a. ND 2, ND 3, ND 4 und ND 8), welche zwischen Februar 2009 und Mai 2009 begangen worden waren. Der Beschuldigte wurde aufgrund der zeitlichen und örtlichen Nähe sowie der Vorgehensweise mit Taten, welche er aktenkundig begangen hatte, mit den in den entsprechenden Nebendossiers behandelten De- likten in Verbindung gebracht. In diesem Zusammenhang wurden auch die an den jeweiligen Tatobjekten gesicherten Spuren ausgewertet. In allen Dossiers liegen somit die obgenannten Identifizierungsberichte betr. DNA-Spuren, welche den

- 48 - Beschuldigten als Spurengerber identifizierten. Diese Spurenberichte genügen den formellen Erfordernissen an einen Sachverständigenbeweis nicht. Es ist diesbe- züglich auf die Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 47 S. 28, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Identifizierungsberichte wurden in einem Zeitpunkt erstellt, in welchem der Beschuldigte bereits inhaftiert war und dringliche Hinweise bestanden, dass er auch diese Delikte begangen haben oder beteiligt gewesen sein könnte, mitunter wurde der Beschuldigte hinsichtlich der Tat in ND 3 von der Polizei beim Tatobjekt angetroffen. Vor diesem Hintergrund drängten sich die DNA-Auswertungen auf, um die Untersuchung voranzubringen. Dass die Spurenberichte nicht in Form eines Gutachtens abgefasst wurden, ist nicht als fehlerhafte Verfahrenshandlung der Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Art. 426 Abs. 3 StPO zu betrachten. Die Spurenberichte dienten offenbar als Untersuchungsinstrument und es bestand nie der Anspruch, ein Gutachten zu erstellen. Ansonsten fände sich in den entsprechenden Berichten nicht der Hinweis, dass es sich nicht um ein Gutachten im Sinne von § 113 ZH-StPO handle. Die Übereinstimmungen wurden dem Beschuldigten in den darauffolgenden Einvernahmen vorgehalten. Der Beschuldigte stritt eine Tatbeteiligung ab, andere Beweise lagen nicht vor, was selbstredend zu einem Freispruch führen musste. Wie bereits weiter oben festge- halten, führt ein Freispruch aber nicht automatisch dazu, dass dem Beschuldigten keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen (vgl. Art. 426 Abs. 2 StPO.) Die Kostenauflegung darf jedoch keine Verdachtsstrafe sein. Die Unschuldsvermu- tung hat als verletzt zu gelten, wenn die Kostenaufgabe an eine nicht bewiesene Tatschuld anknüpft (vgl. Griesser, in: Kommentar zur schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2010, N 9 zu Art. 426). Im vorliegenden Fall sind die Identifizierungsberichte im Rahmen eines grösseren Ermittlungsverfahrens erstellt worden. Die verschiedenen Delikte standen jeweils in engstem Zusammenhang, weshalb die Erstellung dieser Berichte durchaus sinnvoll war. Mitunter können diese Kosten im vorliegenden Fall nicht losgelöst für jedes einzelne Dossier betrachtet werden, sondern stehen in Zusammenhang mit dem gesamten Ermittlungsverfahren, welches die Grundlage für die verschiede-

- 49 - nen Verurteilungen des Beschuldigten bildete. Es kann daher nicht gesagt werden, die Kostenaufgabe verletze die Unschuldsvermutung. Im Übrigen sind die Kosten für die Erstellung der Identifizierungsberichte durch die Kriminaltechnische Abteilung der

Kantonspolizei Zürich ausgewiesen (Urk. 20). Die anteilige Auferlegung der entsprechenden Kosten, wie es die Vorinstanz entschied, ist somit zu Recht erfolgt.

E. 2.4.2

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten anteilig die Auslagen der Untersuchung, welche abzüglich des Honorars für die amtliche Verteidigung Fr. 11'094.-- betragen (vgl. Urk. 20). Mit Ausnahme der Kosten für die Einstell- gebühr von Juli bis Dezember 2009 über Fr. 900.--, bemängelte der Verteidiger im Übrigen diese anteilige Kostenaufgabe an den Beschuldigten. Konkret rügte er, die Auferlegung der Kosten für die Fernmeldedienstleistungen über gesamthaft Fr. 10'034.-- (Urk. 20). Die Echtzeitüberwachung von zwei Natelnummern des Beschuldigten sowie der Festnetznummer der Geschädigten P._____ sei unnötig und nicht geeignet gewesen, die materielle Wahrheit zu ergründen. Die angeord- nete rückwirkende Telefonüberwachung sei nie ausgewertet worden, woraus deren Nutzlosigkeit bereits ersichtlich sei. Der Verteidiger beruft sich damit auf Art. 426 Abs. 3 StPO, wonach die beschuldigte Person diejenigen Verfahrens- kosten nicht zu tragen hat, welche der Bund oder der Kanton durch unnötige oder fehlerhafte Verfahrenshandlungen verursacht hat. Am 15. Juni 2009 bewilligte die Anklagekammer des Obergerichtes des Kantons Zürich das Gesuch um Genehmigung einer Telefonüberwachung der Staatsan- waltschaft Zürich - Sihl vom 12. Juni 2009 (Urk. 15/8, Urk. 15/19). Wie in der darin enthaltenen Kurzbegründung festgehalten, bestand in jenem Zeitpunkt aufgrund der vom Beschuldigten der Polizei zugetragenen Informationen (vgl. Urk. 3) Hand- lungsbedarf seitens der Untersuchungsbehörde für die Abklärung strafbarer Handlungen im Sinne von Art. 156 StGB (Erpressung) und Art. 260quater StGB (Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen). Der Umfang der ange- ordneten rückwirkenden Telefonüberwachung sowie der Echtzeitüberwachung erscheint denn auch verhältnismässig, so wurde insbesondere die rückwirkende Überwachung des Festnetzanschlusses der Geschädigten P._____ gegenüber - 50 - dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf den Zeitraum seit dem 26. Mai 2009 eingeschränkt. Mit Verfügung der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom

E. 2.4.3

Die vom Verteidiger bestrittenen Kosten für Fotos (Fr. 60.--) und für die Erstellung eines Datenträgers (Fr. 100.--) betreffen das Nebendossier 1 und sind ausgewiesen (Urk. 20, vgl. ND 1/2 S. 6). Die Auferlegung dieser Kosten durch die Vorinstanz an den Beschuldigten gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO ist zu bestätigen.

E. 2.4.4

Bei diesem Ergebnis ist die von der Vorinstanz getroffene Kostenfest- setzung und Kostenregelung, mithin Ziff. 10 und Ziff. 11 des Dispositivs vom 3. Mai 2011 zu bestätigen.

- 51 - 3. Kosten im Rechtsmittelverfahren

E. 2.5

Grobe Verletzung der Verkehrsregeln (ND 1)

E. 2.5.1

Der Beschuldigte fuhr mit seinem Personenwagen am 27. Juni 2009 um 02:10 Uhr auf der ... mit einer Geschwindigkeit von 143 km/h (nach Abzug der Messtoleranz) und missachtete damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 83 km/h. Dadurch schuf er eine immense abstrakte Gefährdung für die übrigen Verkehrsteilnehmer, was dem Beschuldigten schwer anzulasten ist. Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass der Beschuldigte durch dieses leichtsinnige Verhalten eine bedenkliche Rücksichtslosigkeit gegenüber den anderen Verkehrsteilnehmern offenbarte (Urk. 47 S. 34). Der Ansicht des Verteidigers, die abstrakte Gefährdung sei aufgrund der Tatsache, dass im Tatzeitpunkt ein sehr geringes Verkehrsaufkommen geherrscht habe, hinsichtlich der möglichen Konkretisierung zu relativieren, kann bei einem derartigen Geschwindigkeitsexzess nicht gefolgt werden. In subjektiver Hinsicht ist zu erwähnen, dass der Beschuldigte selbstredend mit direktem Vorsatz handelte. Einen Grund für seine Verhaltensweise konnte er nicht angeben. Sein Verhalten ist unbegreiflich und als in höchstem Masse verantwortungslos zu bezeichnen.

E. 2.5.2

Das Tatverschulden hinsichtlich dieses Deliktes müsste – für sich allein bewertet - mit einer Strafe im Bereich von rund 12 Monaten geahndet werden.

E. 2.5.3

Bei einer Gesamtwürdigung der Tatkomponente ist zusammenfassend von der ermittelten Strafe für die versuchte Erpressung von 15 Monaten auszugehen. Unter Berücksichtigung der groben Verkehrsregelverletzung, des Diebstahls, der mehrfachen versuchten Diebstähle und der Sachbeschädigung sowie der Begünstigung erwiese sich asperiert eine Strafe im Bereich von 30 Monaten als angemessen. 3. Täterkomponente

E. 3

Aussagen der Geschädigten

E. 3.1

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte obsiegt einzig hinsichtlich der Einstellung der Verfahren wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und mehrfacher Sachbeschädigung (ND 5, ND 9 und ND 10). Betreffend seine übrigen Anträge unterliegt der Beschuldigte. Es rechtfertigt sich somit, dem Beschuldigten 4/5 der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen und 1/5 der Kosten auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten sind, unter Vorbehalt von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO, auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 3.2

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen. 4. Antrag auf Übernahme der Kosten durch die Gerichtskasse

E. 3.3

Diese Ausführungen zur Täterkomponente führen nur zu einer leichten Reduktion der im Rahmen der Tatkomponente festgelegten Strafe. 4. Fazit Der Beschuldigte wurde von der Vorinstanz mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten bestraft. Die obigen Ausführungen zeigen, dass auch eine etwas höhere Strafe noch vertretbar gewesen wäre und zwar auch unter dem Gesichtspunkt, dass vorliegend in Abänderung des erstinstanzlichen Urteils

keine Verurteilung wegen Hausfriedensbruchs betreffend ND 5, 9 und 10 und wegen Sachbeschädigung betreffend ND 5, 9 und 10 zu erfolgen hat (vgl. oben Ziff. I. 3.7.). Gestützt auf diese Ausführungen ist die von der Vorinstanz ausgesprochene Freiheitsstrafe von 24 Monaten zu bestätigen. An die Freiheitsstrafe sind 55 Tage bereits erstandene Haft anzurechnen (Art. 51 StGB).

- 45 - V. Vollzug Die Voraussetzungen für den bedingten Aufschub der Strafe gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB sind vorliegend – wie die Vorinstanz zutreffend festhielt und worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 47 S. 37, Art. 82 Abs. 4 StPO) – erfüllt. Eine andere Anordnung verbietet sich im Übrigen auch unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbot (Art. 391 Abs. 2 StPO). Demnach ist der Vollzug der Strafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen. VI. Kosten 1. Ausgangslage

E. 3.4

Der Verteidiger brachte vor, die Vorinstanz hätte sich nicht mit dem Tatbestandsmerkmal der Unrechtmässigkeit der Bereicherungsabsicht auseinandergesetzt (Urk. 48 S. 3, Urk. 66 S. 11). Die Vorinstanz setzte sich damit nicht ausführlich auseinander, da sie die Unrechtmässigkeit der vom Beschuldigten angestrebten Bereicherung als offensichtlich gegeben betrachtete.

E. 3.4.1

Die blosser Eventualabsicht der Bereicherung genügt. Das Tatbestandsmerkmal der Absicht der unrechtmässigen Bereicherung will denjenigen von der Strafbarkeit ausnehmen, der sich oder einen anderen mittels Zwang für eine tatsächliche oder vermeintlich bestehende Forderung befriedigen will (Weissenberger Ph. in: BSK, a.a.O. N 31 zu Art. 156). Es existieren unterschiedliche Angaben des Beschuldigten zur Frage, was ihn dazu bewog, von der Geschädigten Fr. 300'000.-- zu verlangen. Nachdem er zu Beginn der Untersuchung auf ein abenteuerlich anmutendes Ereignis mit ... verwies, welche ihn beauftragt hätten,

- 35 - das Geld abzuholen (Urk. 8/1 S. 5ff.), führte er später aus, selber auf die Idee gekommen zu sein, nachdem er gehört habe, dass es eine P.____-Bank gäbe (Urk. 8/1 S. 16). An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Verteidiger aus, der Beschuldigte habe den Auftrag von einem ihm unbekanntem Mann in der ...-Bar an der ... [Ort] bekommen. Dieser Mann habe ihm erzählt, der Ehemann von Frau P.____ aus der Bankierfamilie schulde ihm noch Fr. 300'000.--. Der Beschuldigte könne sich nicht mehr erinnern, ob der Unbekannte ihm einen Schuldgrund genannt habe (Urk. 36 S. 4). Schliesslich gab der Beschuldigte auch anlässlich der Berufungsverhandlung an, er wisse nicht mehr genau, was ihm als Schuldgrund angegeben worden sei. Sein Auftraggeber habe ihm einfach gesagt, der Ehemann der Geschädigten hätte bei ihm noch Schulden (Urk. 65 S. 4).

E. 3.4.2

Es sind somit im Wesentlichen zwei Varianten des Geschehensablaufs zu unterscheiden. Einerseits diejenige, dass der Beschuldigte von einer ihm unbekanntem Person den Auftrag zur Geldeintreibung erhalten hatte und andererseits, dass es seine eigene Idee gewesen war, von der Geschädigten die Fr. 300'000.-- zu fordern. Soweit es seine Idee gewesen sein soll, ist entsprechend den Feststellungen der Vorinstanz ohne weiteres klar, dass der Beschuldigte wusste, dass er keinen Rechtsanspruch auf das Geld hatte. Soweit es sich um

einen Auftrag gehandelt haben soll, macht der Beschuldigte geltend, sich in einem Irrtum über die Unrechtmässigkeit der von ihm angestrebten Bereicherung befunden zu haben. Diese Darstellung ist vollends ungläubhaft. So gibt der Beschuldigte nicht einmal vor, über einen Schuldgrund informiert gewesen zu sein. Soweit er aber nicht einmal einen Schuldgrund kannte, konnte der Beschuldigte weder der Geschädigten gegenüber Angaben zur einzutreibenden Forderung machen, noch einfach davon ausgehen, dass die Forderung zu recht bestand. Der Beschuldigte hat eine Lehre abgeschlossen und absolviert aktuell eine Weiterbildung. Es mangelt ihm demnach nicht an intellektuellen Fähigkeiten, um eine angemessene Vorsicht gegenüber Aussagen von unbekanntenen Personen walten zu lassen. Soweit der Beschuldigte vorgibt, derart leichtgläubig gegenüber seinem unbekanntenen Auftraggeber gewesen zu sein, so hätte er mindestens auch der Geschädigten sofort glauben müssen, als diese bei seinem ersten Besuch den Bestand der Forderung nicht anerkannte. Dies tat er aber gerade nicht. Darüber

- 36 - hinaus spricht schon die Tatsache, dass er gegenüber der Geschädigten eine eigene Geschichte für die Forderung, nämlich die angeblichen Waffengeschäfte zwischen seinem Onkel und dem Ehemann der Geschädigten, auftischte, klar dagegen, dass der Beschuldigte an den Bestand einer Forderung glaubte. Somit steht zweifelsfrei fest, dass der Beschuldigte in der Absicht zur unrechtmässigen Bereicherung handelte.

E. 3.4.3

Nebenbei sei bemerkt, dass sich bei der Erpressung im Sinne von Art. 156 StGB die Rechtswidrigkeit der nötigen Handlung bereits daraus ergibt, dass die angestrebte Vermögensverschiebung unrechtmässig ist bzw. die Rechtswidrigkeit darin besteht, durch die Vermögensverschiebung einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu erlangen (Weissenberger Ph. in: BSK, a.a.O. N 21 zu Art. 156). Insoweit ist der Anmerkung der Verteidigung, die Vorinstanz habe sich mit der Rechtswidrigkeit der Nötigungshandlung nicht auseinandergesetzt, nicht weiter nachzugehen (vgl. Urk. 66 S. 11).

E. 3.5

Einfache versuchte Erpressung Die Anklagebehörde hat mehrfache versuchte Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB eingeklagt. Die Vorinstanz wies darauf hin (vgl. Urk. 47 S. 27), dass mehrere Handlungen dann eine Handlungseinheit bilden, wenn diese gleichartig und gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind, auf einem einheitlichen Willensakt beruhen und wegen des engen räumlichen und zeitlichen Zusammenhangs bei objektiver Betrachtung noch als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen erscheinen (vgl. Donatsch, Tag, Strafrecht I, S. 397). Im Weiteren kam die Vorinstanz zu recht zum Schluss, dass die Handlungen des Beschuldigten bzw. dessen Besuche bei der Geschädigten und die damit verbundenen Geldforderungen sich gegen dasselbe Rechtsgut, nämlich das Vermögen der Geschädigten richteten. Die Besuche basierten auf dem einmaligen Tatentschluss, von der Geschädigten Fr. 300'000.-- einzufordern. Die Geschehnisse sind trotz der Aufteilung der Handlungen über einen Zeitraum von 16 Tagen als ein einheitliches, zusammengehörendes Geschehen zu betrachten.

- 37 - Schliesslich führen gerade die verschiedenen Handlungsabschnitte zur oben beschriebenen Drohkulisse, weshalb von Tateinheit und damit von einer einfachen versuchten Erpressung auszugehen ist. 4. Fazit Es steht fest, dass sowohl das Tatbestandsmerkmal der Androhung ernstlicher Nachteile als auch dasjenige der

unrechtmässigen Bereicherungsabsicht vorliegt. Da es jedoch nicht zu der vom Beschuldigten beabsichtigten Vermögensdisposition durch die Geschädigte kam, ist der Beschuldigte wegen versuchter Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen. IV. Strafzumessung 1. Strafraumen

E. 3.6

Nachdem oben unter Ziff. 3.2. bereits festgestellt worden ist, dass ein Strafantrag mündlich gestellt werden kann, dies gestützt auf die Polizeirapporte in den Dossiers der Gemeindeverwaltung B._____ (ND 5), des Oberstufenschulhauses L._____ (ND 9) sowie der Betriebskommission D._____ (ND 10) offensichtlich auch in dieser Form erfolgte, ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass die Strafanträge in der mündlich gestellten Form grundsätzlich gültig sind (vgl. Urk. 47 S. 7). Der Einwand der Verteidigung, es sei zu vermuten, dass die jeweils aufgeführten Vertreter der Geschädigten formell gar keine Strafanträge gestellt hätten ist, nachdem das Stellen des Strafantrags an keine Form gebunden ist, nicht

- 11 - erheblich. Mit der weiteren Vermutung seitens der Verteidigung, die Polizei habe wohl die Anträge im Rahmen der Rapporterstellung einfach als gestellt erachtet, impliziert der Verteidiger, die Vertreter der Geschädigten hätten bezüglich des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung gar nie den Willen zur Strafverfolgung der Täterschaft geäussert. Ob der Strafantrag die inhaltlichen Erfordernisse erfüllt, ist eine Frage des Bundesrechts. Aus dem Antrag muss hervorgehen, für welchen Sachverhalt die strafrechtliche Verfolgung beantragt wird (Donatsch A.: a.a.O., N 3 zu Art. 30). Nach der Praxis des Bundesgerichts liegt ein gültiger Strafantrag vor, wenn der Antragsberechtigte unter Fristwahrung und der gültigen Form seinen bedingungslosen Willen zur Strafverfolgung des Täters so erklärt, dass das Strafverfahren ohne weitere Willenserklärung weiterläuft (vgl. BGE 106 IV 244, BGE 115 IV 1). Nachdem das damalige zürcherische Strafprozessrecht keine Formerfordernisse für das Stellen des Strafantrags vorsah, die Frist zweifellos eingehalten wurde, da der Antrag in allen drei Dossiers unmittelbar nach bekannt werden der Straftat gestellt worden ist und im Übrigen in den Rapporten auch die Delikte des Hausfriedensbruchs sowie der Sachbeschädigung, für welche die Strafverfolgung stattfinden soll, genannt werden, liegen grundsätzlich alle Erfordernisse für einen gültigen Strafantrag vor. Gestützt auf diese Ausführungen verbleibt einzig die Beurteilung des Vorbringens der Verteidigung, die Polizei habe die Anträge einfach als gestellt erachtet, mit anderen Worten, die jeweiligen Polizeibeamten hätten in unzutreffender Weise im Rapport festgehalten, es sei ein Strafantrag gestellt worden, obwohl dies gar nie der Fall gewesen sei. Es stellt sich somit die Frage der Beweiskraft der drei Polizeirapporte, in welchen die Strafanträge aufgeführt sind. Gestützt auf Art. 10 StPO würdigt das Gericht die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Die richterliche Überzeugung beruht auf der inneren Autorität der Beweismittel (vgl. Schmid N., Schweizerisches Strafprozessrecht, Praxiskommentar, 2009, N 5 zu Art. 10). Die Polizeirapporte in den entsprechenden Nebendossiers weisen alle gewisse Ungenauigkeiten auf. So steht im Verfahren der Gemeinde B._____ (ND 5) unter dem Titel Strafantrag, durch: "1. unbek. Person" (ND 5/1 S. 4). Der Rapport in den Akten betreffend das Oberstufenschulhaus

- 12 - L._____ (ND 9) wurde am Schluss nicht unterzeichnet (ND 9/1 S. 4). Im Verfahren der Betriebskommission D._____ hat offenbar der Hauswart als Vertreter der

Geschädigten den Strafantrag gestellt. Bei Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts ist das nach dem betreffenden Recht zur Ausübung der Verfügungsgewalt über das Rechtsgut zuständige Organ antragsbefugt (BGE 90 IV 76). Eine Vollmacht des entsprechenden Organs liegt nicht bei den Akten. Durch diese beschriebenen Unvollkommenheiten in den Polizeirapporten entstehen gewisse Zweifel an der Richtigkeit der protokollierten Strafanträge. Nachdem im bisherigen Verfahren keine weiteren Abklärungen zur Frage, ob diese protokollierten Strafanträge tatsächlich gestellt wurden, vorgenommen worden sind, somit keine weiteren Beweismittel zur Klärung der Gültigkeit der Strafanträge vorliegen, lassen sich die entstandenen Zweifel nicht beseitigen. Es ist deshalb zugunsten des Beschuldigten davon auszugehen, dass in den Nebendossiers 5, 9 und 10 keine gültigen Strafanträge vorliegen.

E. 3.7

Fazit Nachdem betreffend die Delikte des Hausfriedensbruchs und der Sachbeschädigung in den Nebendossiers 5, 9 und 10 davon auszugehen ist, dass keine gültigen Strafanträge vorliegen, ist das Verfahren in Sachen der Gemeinde B._____ (ND 5), des Oberstufenschulhauses L._____ (ND 9) und der Betriebskommission D._____ (ND 10) hinsichtlich der Tatbestände des Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und der Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB einzustellen (Art. 405 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 339 Abs. 2 lit. b StPO i.V.m. Art. 329 Abs. 4 und 5 StPO). Damit erübrigt sich diesbezüglich eine weitere Beweisabnahme (vgl. Plädoyer der Verteidigung Urk. 66 S. 2 und 5). II. Schuldpunkt (HD) 1. Anklagevorwurf

E. 4

Aussagen des Beschuldigten

E. 4.1

Anlässlich der Berufungsverhandlung stellte die Verteidigung den Antrag, die dem Beschuldigten aufzuerlegenden Verfahrenskosten seien einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen (vgl. Urk. 66 S. 1 u. S. 17). Sie begründete dies damit, der Beschuldigte sei angesichts seiner finanziellen Verhältnisse und der Tatsache, dass er in Teilen für seine Eltern aufzukommen habe, nicht in der Lage, diese zu berappen (vgl. Urk. 66 S. 17).

E. 4.2

Der Beschuldigte hat eine feste Anstellung und kann mit regelmässigem Einkommen rechnen. Seine finanziellen Verhältnisse sind nicht derart desolat, dass sie eine Stundung oder Abschreibung der Kosten gestützt auf Art. 425 StPO bereits im heutigen Zeitpunkt rechtfertigen. Eine Stundung kann, falls dazumal noch erforderlich, auch noch im Rahmen der Urteilsvollstreckung von der Vollzugsbehörde gewährt werden. Mithin hat es bei der Kostenaufgabe zu bleiben.

- 52 - Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 3. Mai 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist (wobei nachfolgend zur Verdeutlichung die massgeblichen Nebendossiers aufgeführt werden): 1. Der Beschuldigte ist schuldig - ... - des mehrfachen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 StGB (ND 5), teils in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB (ND 7, ND 9, ND 10) - der ... Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB (ND 7) - der Begünstigung im Sinne von Art. 305 Abs. 1 StGB (ND 3) sowie - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und 5

VRV und Art. 22 Abs. 1 SSV (ND 1) 2. Vom Vorwurf der Einbruchdiebstähle gemäss ND 2, ND 3, ND 4 und ND 8 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. ... 4. ... 5. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung, unter Vorbehalt der Solidarhaft von Mittätern, verpflichtet, der Privatklägerin Gemeindeverwaltung B._____ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 16. Juni 2009 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses gewiesen. 6. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung, unter Vorbehalt der Solidarhaft von Mittätern, verpflichtet, der Privatklägerin C._____ Fr. 500.– zuzüglich 5 % Zins ab 11. März 2009 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses gewiesen. 7. Der Beschuldigte wird gemäss seiner Anerkennung, unter Vorbehalt der Solidarhaft von Mittätern, verpflichtet, der Privatklägerin Betriebskommission

- 53 - D._____ Fr. 824.20 zuzüglich 5 % Zins ab 12. März 2009 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses gewiesen.

E. 4.3

Anlässlich der ebenfalls am 1. Dezember 2009 stattfindenden staatsanwaltschaftlichen Hafteninvernahme führte der Beschuldigte folgendes aus (HD 8/2): Er habe gehört, dass der Mann der Geschädigten P._____ vor seinem Tod Fr. 300'000.-- in einem Kochtopf in der Küche versteckt haben soll. Frau P._____ habe das Geld dann gefunden und vermutet, dass es sich um Schwarzgeld handle. Er sei dann auf die Idee gekommen, dass er dieses Geld holen könnte. Er habe der Geschädigten auf eine anständige Art gesagt, dass sich das Geld in einem Kochtopf befinde und er es jetzt holen komme. Es könne sein, dass die Geschädigte entsprechend ihren Ausführungen panische Angst gehabt habe, sie habe zu ihm aber nichts gesagt. Er habe sie nicht bedroht. Es könne hingegen sein, dass er ihr davon abgeraten habe, mit der Polizei zu telefonieren. Es sei richtig, dass er die Geschädigte auch einmal angerufen habe und zwar einen Tag später, als er das letzte Mal bei ihr gewesen sei. Er habe sich nochmals vergewissern wollen, ob sie die Fr. 300'000.-- wirklich nicht habe. Auch da habe er anständig mit ihr gesprochen. Auf die Frage, ob er sich vorstellen könne, dass eine Frau Angst bekomme, u.a. auch Angst habe, nachts ins Bett zu gehen, wenn sich ein Mann bei ihr dreimal melde und sie nicht wisse, ob sie weiterhin belästigt

- 21 - werde, antwortete der Beschuldigte, dass er einen Fehler gemacht habe und dies nicht gut sei. Er hätte damit rechnen sollen, dass es der Geschädigten nach mehrmaligem Auftauchen nicht so gut gehe.

E. 4.4

Am 22. Januar 2010 fand erneut eine staatsanwaltschaftliche Einvernahme zur Sache statt, die Stellungnahme zur Zeugeneinvernahme der Geschädigten P._____ (HD 8/5). Der Beschuldigte führte dabei aus, er habe der Geschädigten nie gedroht und stets anständig mit ihr gesprochen. Eine Gesprächsaufzeichnung habe sich auf seinem Handy befunden. Diese habe er dem Polizisten R._____ vorgespielt. Es sei wirklich so, dass er gegen die Geschädigte keine Drohungen ausgesprochen habe. Zwischen ihnen sei immer mindestens ein Abstand von 1 ½ Metern gewesen und er habe ihr mehrmals gesagt, sie solle sich nicht aufregen. Darauf angesprochen, dass es fast den Anschein mache, als sei er stolz auf seine Tat, entgegnete der Beschuldigte, das sei nicht so. Er habe sich nach der Zeugeneinvernahme ja bei der Geschädigten entschuldigt. Die Frage, ob die Geschädigte P._____ die Wahrheit gesagt habe, beantwortete der Beschuldigte mit einem "Ja" (vgl. HD 8/5 S. 2).

E. 4.5

Am 29. November 2010 fand die abschliessende Einvernahme des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft statt (HD 8/6). Zum Vorwurf der ver- suchten Erpressung führte der Beschuldigte aus, die Geschädigte habe gar nie gesagt, er hätte sie erpresst, sondern lediglich gesagt, er hätte sie eingeschüch- tert. Er habe einfach herausfinden wollen, ob das Geld tatsächlich existiere. Er sei nur einmal bei der Geschädigten gewesen. Das habe er schon in der letzten Einvernahme gesagt. Die Geschädigte habe ihn einmal gesehen und ihre Nach- barin habe ihn auch gesehen. Es sei nur einmal gewesen. Ihm sei eigentlich egal, weshalb die Geschädigte erzähle, er sei mehrmals vorbeigekommen. Auch nach dem Schlussvorhalt, welcher in die Anklageschrift Aufnahme fand, blieb der Beschuldigte bei seiner Darlegung (HD 8/6 S. 8f.). Das erste Mal, als er bei der Geschädigten gewesen sei, habe er ihr gesagt, er würde ihr nichts tun. Er habe nur klarstellen wollen, ob dieses Geld wirklich vorhanden sei. Er habe ihr nicht gedroht und auch gesagt, dass er ihr nichts antun wolle. Er sei nur einmal bei ihr gewesen. Wer nachher noch zu ihr gegangen sei, wisse er nicht. Die Nachbarin

- 22 - habe ihn beim ersten Mal gesehen. Es habe ihm jemand von den Fr. 300'000.-- erzählt und er habe das holen wollen. Ihm sei dafür eine Belohnung versprochen worden. Den Typen, der ihn beauftragt habe, habe er von der ... [Ort] gekannt. Als er gemerkt habe, dass die Geschichte nicht stimme, habe er die Geschädigte nicht mehr aufgesucht.

E. 4.6

An der vorinstanzlichen Hauptverhandlung betonte der Beschuldigte, er sei lediglich einmal bei der Geschädigten gewesen (Urk. 34 S. 5).

E. 4.7

Im Berufungsverfahren brachte der Verteidiger vor, der Beschuldigte könne sich im heutigen Zeitpunkt nicht mehr genau an die Abläufe im Zusammenhang mit der Geschädigten erinnern. Der Beschuldigte müsse aber aufgrund der Akten, insbesondere seinen eigenen Aussagen davon ausgehen, dass er mehrmals bei der Geschädigten vorbeigegangen sei und er sie auch einmal angerufen habe. Er könne nachvollziehen, dass er am 26. Mai und am 27. Mai 2009 bei ihr vorge- sprochen und sie am 27. Mai 2009 angerufen habe. Damit schliesse der Beschul- digte aber aus, dass er am 10. Juni 2009 erneut bei der Geschädigten vorbei gegangen sei. Soweit damals tatsächlich jemand mit der gleichen Zielvorgabe bei der Geschädigten vorgesprochen habe, so müsse dies eine andere Person gewesen sein. Die Geschädigte müsse sich demnach betreffend den 10. Juni 2009 in der Person getäuscht haben (Urk. 66 S. 8 und 2 f.). Der Beschuldigte selber führte anlässlich seiner Einvernahme an der Berufungs- verhandlung aus, er sei nur einmal bei der Geschädigten gewesen. Auf Vorhalt, wonach er in der Untersuchung Aussagen gemacht habe, dass er mehrmals bei der Geschädigten vorbei gegangen sei, fügte der Beschuldigte an, dies lediglich gesagt zu haben, weil die Staatsanwältin dies so gewollt habe (Urk. 65 S. 3).

E. 5

Würdigung

E. 5.1

Vorweg ist mit der Vorinstanz festzustellen, dass der Beschuldigte die Sach- verhaltsdarstellung bezüglich des ersten Besuchs bei der Geschädigten vom 26. Mai 2009

anerkannt hat (vgl. Urk. 47 S. 10 Ziff. 2 unter Hinweis auf Urk. 8/5 S. 2, Urk. 8/6 S. 10, Urk. 28 S. 1, Urk. 34 S. 3 und Urk. 36 S. 5, Urk. 66 S. 2).

- 23 -

E. 5.2

Bezüglich der geschilderten zwei weiteren Besuche des Beschuldigten und dessen telefonische Kontaktnahme ist – wiederum mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 47 S. 21) - festzuhalten, dass die Aussagen der Geschädigten keine Lügensignale aufweisen. Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte vor, dass die Geschädigte den Beschuldigten zu Unrecht belasten sollte, zumal sie mit ihren Aussagen nicht danach trachtete, ihn einfach nur schlecht zu machen (vgl. zum Beispiel HD 9/2 S. 2, er sei sehr zuvorkommend gewesen). Weiter fehlt für die Annahme einer bewussten Falschaussage der Geschädigten auch jegliches Motiv (vgl. Vorinstanz Urk. 47 S. 21). Sie schilderte sodann das Vorgefallene überaus konstant. Ihre eigenen Handlungen stellte sie in einer logischen Abfolge, frei von widersprüchlichen Angaben dar. Ihre Berichte über das Erlebte weisen verschiedene Details auf, welche die Geschädigte in all ihren Aussagen praktisch gleichbleibend erläuterte. Zu Recht wies die Vorinstanz beispielhaft darauf hin (vgl. Urk. 47 S. 21), dass ihre Unsicherheit bezüglich der Frage, ob der zweite Besuch des Beschuldigten am Folgetag des ersten Besuchs oder zwei Tage danach erfolgte (vgl. Urk. 9/2 S. 8 und 9/3 S. 3) mit ihrer grossen Aufregung in den Tatzeitpunkten und der zeitlichen Differenz zwischen ihren Befragungen erklärbar sind und dass es sich dabei um minime, jedenfalls nicht ins Gewicht fallende Differenzen handelt. Überdies erscheinen ihre geschilderten Gefühle in Verbindung mit den erlebten Vorkommnissen als sehr echt sowie nachvollziehbar und daher auch überzeugend. Weiter stimmen die von der Geschädigten in ihren Einvernahmen gemachten Angaben auch mit den von der Polizei festgehaltenen Meldungen überein. Im Rapport der Stadtpolizei ... wurden die telefonischen Benachrichtigungen der Polizei durch die Geschädigte sowohl vom 26. Mai 2009 als auch vom 27. Mai 2009 dokumentiert. Weiter stimmt der im Rapport festgehaltene Sachverhalt zu den Vorsprachen des Beschuldigten vom 26. Mai 2009 und 27. Mai 2009 mit den späteren Aussagen der Geschädigten vollkommen überein (HD 33). Auch die Aussagen der Geschädigten zum dritten Besuch des Beschuldigten finden in den übrigen Akten eine Stütze. So meldete die Geschädigte am 11. Juni 2009 der Polizei, dass am Vorabend (10. Juni 2009) der Beschuldigte erneut bei ihr vorbeigekommen sei (HD 5). Somit ist festzustellen, dass den Aussagen der Geschädigten eine hohe Glaubhaftigkeit zukommt. Mitunter ergibt sich gestützt

- 24 - auf die Aussagen der Geschädigten und die in den Akten dokumentierten Vorgänge ohne weiteres, dass die in der Anklageschrift vom 30. November 2010 beschriebenen drei Besuche des Beschuldigten bei der Geschädigten sowie die telefonische Kontaktnahme tatsächlich stattgefunden haben. Das dreimalige Aufsuchen der Geschädigten und die telefonische Kontaktnahme zwecks Durchsetzung der Geldforderung über Fr. 300'000.-- bestätigte der Beschuldigte im Übrigen in seinen Einvernahmen teilweise auch selber (HD 8/1, 8/2, 8/5).

E. 5.3

Zu den Aussagen des Beschuldigten ist unter Verweis auf die vorinstanzlichen Erwägungen (vgl. Urk. 47 S. 21 f.) zu bemerken, dass sie grosse Widersprüche aufweisen.

E. 5.3.1

Insbesondere zur Frage des Grundes, weshalb er die Geschädigte überhaupt aufgesucht hatte, konnte der Beschuldigte keine zuverlässig erscheinenden Angaben machen. So gab er in seiner ersten Einvernahme beispielsweise an, von ... beauftragt worden zu sein, bei der Geschädigten Fr. 300'000.-- abzuholen (HD 8/1 S. 5). Später in der gleichen Einvernahme gab er zu Protokoll, es sei seine eigene Idee gewesen. Er habe gehört, dass eine P.____-Bank existiere, da sei ihm die Idee gekommen. Er habe in der Zeitung oder im Internet mitbekommen, dass es diese Frau P.____ gebe und dass ihr Mann verstorben sei. (HD 8/1 S. 16). In der Einvernahme vom 1. Dezember 2009, nach einleitender Bemerkung, dass er jetzt die Wahrheit erzähle, führte der Beschuldigte aus, er hätte damals gehört, dass der Mann von Frau P.____ Fr. 300'000.-- in einem Kochtopf in der Küche versteckt gehabt haben soll. Frau P.____ hätte nach dem Auffinden des Geldes vermutet, es würde sich um Schwarzgeld handeln. Er sei dann auf die Idee gekommen, dass er dieses Geld holen könnte (HD 8/2 S. 2). An der abschliessenden Einvernahme bei der Staatsanwaltschaft führte der Beschuldigte zu diesem Punkt aus, den Mann, der ihn beauftragt habe, bei der Geschädigten das Geld abzuholen, habe er an der ... [Ort] getroffen (HD 8/6 S. 10). Schliesslich liess er durch die Verteidigung anlässlich der Hauptverhandlung eine abermals modifizierte Darstellung schildern (vgl. Urk. 34 S. 4). Auch die Angaben des Beschuldigten anlässlich der Berufungsverhandlung führten zu keiner Klärung der unterschiedlichen Schilderungen (vgl. Urk. 65 u. Urk. 66). Aus diesen stark diver-

- 25 - gierenden Aussagen bzw. Darstellungen – welche selbst die Verteidigung als nicht gerade aus dem Leben gegriffen bezeichnete (vgl. Urk. 34 S. 5) – lässt sich kein Bild davon erstellen, was für den Beschuldigten der Auslöser war, bei der Geschädigten vorzusprechen. Dennoch zeigen seine Schilderungen klar auf, dass er letztlich aus eigenem Antrieb die Geschädigte aufsuchte und nicht etwa von einer Drittperson unter Druck gesetzt worden war, um das Geld von der Geschädigten erhältlich zu machen.

E. 5.3.2

Wie die Vorinstanz detailliert aufzeigte und worauf verwiesen werden kann (vgl. Urk. 47 S. 21 f.), sind auch die Aussagen des Beschuldigten darüber, wie oft er bei der Geschädigten vorsprach bzw. mit ihr Kontakt aufnahm, uneinheitlich. So wollte er in Widerspruch zu seinen wiederholten Aussagen, in welchen er von mehrmaligem bzw. dreimaligem bzw. letztmaligem Auftauchen bei der Geschädigten sprach (vgl. u.a. Urk. 8/1 S. 16, 8/2 S. 2 f. und 8/6 S. 10) letztlich nur noch von einem Besuch bei der Geschädigten etwas wissen (Urk. 8/6 S. 1 und Urk. 34 S. 5) und fügte bei, als er gemerkt habe, dass der Typ von der ... [Ort] ihm "Mist" erzählt habe, sei er dort nicht mehr aufgetaucht (vgl. Urk. 8/6 S. 10). Auch die ihm in der Anklageschrift vorgeworfene telefonische Kontaktnahme mit der Geschädigten gab er in der Untersuchung ausdrücklich zu (vgl. Urk. 8/2 S. 2), wobei er in diesem Zusammenhang noch von sich aus schilderte, warum er dies tat, was dabei gesprochen wurde, wann dies geschah ("Das war tags darauf, als ich das letzte Mal bei Frau P.____ war", vgl. Urk. 8/2 S. 2) und wie er sich dabei verhielt. Abgesehen davon, dass sich der Beschuldigte durch seine diesbezüglichen Zugaben selber schwer belastete, was erfahrungsgemäss niemand zu Unrecht tut und weswegen seine Bestreitungen sehr wohl (vgl. Kritik Verteidigung in Prot. I S. 14) als Schutzbehauptungen zu taxieren sind, zeigen seine Depositionen klar, dass er im Verlaufe der Untersuchung bestrebt war, sein Verhalten als harmlos darzustellen. Dass seine Zugeständnisse auf eine suggestive Befragung zurückzuführen wären oder gar darauf, dass die Fortführung der Untersuchungshaft davon abhängig gemacht worden wäre, liefern die Akten – wie die

Vorinstanz zutreffend erwog (vgl. Urk. 47 S. 22) - keinerlei Anhaltspunkte. Dazu kommt, dass der Beschuldigte selbst an der Hauptverhandlung von Besuchen im Plural sprach (vgl. Prot. I S. 4: "Ich weiss die Daten der Besuche nicht so genau"). Wenn die Verteidigung in Zusammen-

- 26 - hang mit dem Vorwurf der telefonischen Kontaktnahme weitere Beweise, namentlich die Vervollständigung der Akten hinsichtlich der durchgeführten Telefonüberwachungen, verlangte (vgl. Urk. 28 S. 4 Ziff. 6, vgl. auch Prot. I S. 14), so übersah sie möglicherweise das oben erwähnte Zugeständnis des Beschuldigten, das hinsichtlich der Tatsache des erfolgten Telefongesprächs mit der Schilderung der als Zeugin einvernommenen Geschädigten übereinstimmt, weshalb sich schon deswegen eine weitere Beweisabnahme erübrigt.

E. 5.3.3

Anlässlich der Berufungsverhandlung liess der Beschuldigte nun Erinnerungslücken geltend machen und schildern, aufgrund der Akten, insbesondere seiner eigenen Aussagen müsse er annehmen, dass er tatsächlich mehrmals bei der Geschädigten vorbei gegangen sei. Im Übrigen anerkannte er auch, dass er die Geschädigte ein Mal anrief (vgl. Urk. 65 S. 4, Urk. 66 S. 2). Das eingeklagte Telefongespräch mit der Geschädigten stellt er somit selber nicht mehr in Frage. Auffällig ist, dass er hinsichtlich der Besuche, trotz Geltendmachung von Erinnerungslücken, das zweimalige Erscheinen bei der Geschädigten konzidiert, dasjenige vom 10. Juni 2009 dennoch in Abrede stellt. Diese neue Darstellung überzeugt selbst unter Nichtberücksichtigung seiner Aussagen im Gesprächsprotokoll vom 12. Juni 2009 (vgl. HD 3, anders als die Vorinstanz, vgl. Urk. 47 S. 21), worüber die Verteidigung in prozessualer Hinsicht Unverwertbarkeit geltend macht, (vgl. Urk. 66 S. 3) nicht. Sie vermag insbesondere die diesbezüglichen klaren und überzeugenden Aussagen der Geschädigten nicht zu erschüttern. Die Annahme der Verteidigung (vgl. Urk. 66 S. 3), die Geschädigte P._____ könnte an jenem 10. Juni 2009 einen Fremden für den Beschuldigten gehalten haben (vgl. Verteidigung in Urk. 66 S. 3 u. 4) ist insofern zu verwerfen, als die Geschädigte an jenem Tag den Beschuldigten, den sie von den früheren Besuchen kannte, mehrmals zu Gesicht bekam, nämlich zuerst vor der Haustüre, dann vor der Sitzplatztüre ihrer Wohnung und später vor dem offenen Küchenfenster, wo er mit ihr noch sprach, was eine Personenverwechslung auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Geschädigte betagt ist (vgl. Verteidigung Urk. 66 S. 4), schlicht ausschliesst. Die Aussagen der Geschädigten stehen aber auch mit denjenigen des Beschuldigten im Einklang, konzidierte er doch selber, bei der Geschädigten "zweimal, dreimal maximum" (vgl. Urk. 8/1 S. 16) vorbeigegangen zu

- 27 - sein. Weiter gab er auch zu Protokoll, die Geschädigte habe die Wahrheit gesagt (Urk. 8/5 S. 2). Bei diesem Stand der Dinge kann entgegen der Verteidigung nicht davon gesprochen werden, es gäbe keine verwertbaren Aussagen des Beschuldigten über das dreimalige Erscheinen bei der Geschädigten (vgl. Urk. 66 S. 3). Ebenso wenig besteht Anlass zu weiteren diesbezüglichen Abklärungen, so dass sich die Einvernahmen des Polizisten R._____, der ohnehin nichts aus eigener Wahrnehmung sagen könnte, erübrigt (vgl. Antrag Verteidigung in Urk. 66 S. 3). Was die verlangte Einvernahme der Nachbarin, Frau H._____, betrifft (vgl. Urk. 66 S. 2, 4 und 5), so ist auch die Notwendigkeit einer solchen Beweisergänzung nicht ersichtlich. Einerseits ist nicht zu erwarten, dass diese Person 2 ½ Jahre nach dem Geschehen den damals flüchtig wahrgenommenen Beschuldigten wieder erkennen könnte, andererseits wäre selbst die Nichterkennung des

Beschuldigten nicht geeignet, Zweifel an der Darstellung der Geschädigten aufkommen zu lassen. Damit hat auch diese Beweisabnahme zu unterbleiben. Schliesslich ist aus denselben Gründen Frau I._____ nicht zu befragen (vgl. Antrag Verteidigung Urk. 28 S. 2 und Urk. 66 S. 2 und S. 5).

E. 5.3.4

Bereits die höchst widersprüchlichen, immer wieder wechselnden Darstellungen in diesen wesentlichen Punkten (Hintergrund für die Vorsprache bei der Geschädigten und Anzahl und Art der erfolgten Kontaktnahmen) lassen seine Aussagen – dies im Gegensatz zu denjenigen der Geschädigten – als unglaubhaft und nicht überzeugend erscheinen.

E. 5.4

Zusammenfassend kann somit mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 47 S. 22) festgehalten werden, dass nach Würdigung der vorliegenden Beweismittel, insbesondere gestützt auf die glaubhaften Aussagen der Geschädigten der Anklagesachverhalt als erstellt gelten kann.

- 28 - III. Rechtliche Würdigung 1. Vorinstanzliches Urteil und Rügen der Verteidigung

E. 8

Auf die Schadenersatzforderung der Privatklägerinnen E._____ AG (ND 2), Autogarage F._____ (ND 4) und G._____ AG (ND 8) wird nicht eingetreten.

E. 9

Folgende mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 29. November 2010 beschlagnahmte und bei der Kantonspolizei Zürich deponierte Gegenstände (Geschäftsnummer ...) werden dem Beschuldigten nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen durch die Lagerbehörde herausgegeben: - Schraubenzieher - Agenda - div. Schriftlichkeiten - Notizblock - Sturmhaube - Ordnungsbusse - Verpackung Swisscom und Sunrise mobile - Sägeblatt - Sackmesser - Spielkonsole.

E. 10

...

E. 11

... 2. Das Verfahren wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB und mehrfacher Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB betreffend ND 5, ND 9 und ND 10 wird eingestellt. 3. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. 4. Gegen Ziff. 2 dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 54 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Sodann wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.